

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang VI. Band III.

N^{ro}. 53.

Donnerstag, den 23. November 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend den Refurs der Regierung von St. Gallen über die Kompetenz in Steuersachen.

(Vom 17. November 1854.)

E t t.

Unterm 19. Juli d. J. hat der h. Ständerath uns eingeladen, über einen Refurs der Regierung von St. Gallen d. d. 16. Juni d. J., betreffend die Steuerverhältnisse der Niedergelassenen, bis zur nächsten Winterfzuzung den beiden gesetzgebenden Rätthen einen Bericht zu hinterbringen.

Die sämmtlichen erheblicheren Momente, welche die Regierung von St. Gallen in dieser Refurschrift an-

führt, sind von ihr in Beantwortung einer Beschwerde der Regierung von Thurgau früher schon theils entworfen, theils berührt worden, weshalb und in Betracht der prinzipiellen Wichtigkeit der Sache wir uns veranlaßt gesehen haben, in unserm sachbezüglichen Beschlusse, gegen welchen jetzt rekurirt wird, auf jene Gründe speziell einzugehen und unsre Entscheidung einläßlich zu motiviren. Wir müssen daher jenen Beschluß seinem ganzen Inhalte nach in diesen Bericht aufnehmen und können uns dann darauf beschränken, einige wenige Bemerkungen, wozu uns die Rekurschrift speziell Anlaß gibt, beizufügen. Es lautet derselbe wie folgt: *)

„Mit Zuschrift vom 17. März v. J. hat die Regierung von Thurgau Folgendes vorgestellt: Nach den thurgauischen Gesetzen seien auch die abwesenden (außer dem Kanton befindlichen) Bürger verpflichtet, in einem gewissen Umfang zu den Auslagen ihrer Heimathsgemeinde in Kirchen-, Schul- und Armensachen beizutragen und viele Gemeinden seien durch die steigenden Ausgaben genöthigt worden, von diesen Gesetzen Gebrauch zu machen. Nun seien sehr viele Thurgauer im Kanton St. Gallen niedergelassen, welche sich der Besteuerung widersetzen und glauben berechtigt zu sein, den Entscheid der St. Gallischen Gerichte anzurufen, während hingegen gegen die thurgauische Regierung in der Ansicht stehe, daß, wenn die Besteuernten die geforderte Steuer qualitativ oder quantitativ bestreiten wollen, sie den Rekurs an die thurgauischen Administrativbehörden nach Maßgabe der dortigen Gesetze zu ergreifen haben. In der dießfalls gepflogenen Korrespondenz habe jedoch die Regierung von St. Gallen den Satz aufgestellt, daß die

*) Vergl. Bundesblatt vom Jahr 1853, Band II, Seite 575—594.

Schweizer für Steuern, wie für andere persönliche Ansprachen, am Orte ihres Wohnsitzes und nach den dortigen Gesetzen belangt werden müssen. Gegenwärtig liegen zwei derartige Spezialfälle vor:

- 1) Die Gemeinde Wuppenau habe auf ein neues Schulhaus 3725 fl. 15 kr. verwendet, und als sie 25 im Kanton St. Gallen wohnhafte Bürger für ihren gesetzlichen Beitrag belangte, sei der Streit an den dortigen Zivilrichter verwiesen worden.
- 2) Das Nämliche habe stattgefunden bei einer Armensteuer im Betrage von 18 fl., welche die evangelische Gemeinde Romanshorn von einem ihrer Bürger in St. Gallen gefordert habe.

„Die thurgauische Regierung glaube nun, daß ihre Kirchen-, Schul- und Armenvorsteherschaften nicht angehalten werden können, vor den St. Gallischen Gerichten zu beweisen, daß ihre Mitbürger steuerpflichtig seien und zu gewärtigen, ob jene Gerichte die Anwendbarkeit der thurgauischen Steuergesetze auf Niedergelassene im Kanton St. Gallen anerkennen wollen oder nicht. Denn ganz abgesehen vom Erfolge müßten jene thurgauischen Behörden wegen unbedeutender Steuerquoten eine Menge weiträumiger und kostspieliger Prozesse im Kanton St. Gallen anheben, wodurch sie gezwungen würden, entweder lieber auf die Besteuerung zu verzichten, oder bei einem zufälligen spätern Anlaße ihr Recht geltend zu machen. Allen diesen Uebelständen könnte abgeholfen werden, wenn die Regierung von St. Gallen in solchen Fällen der Exekution den Fortgang gestatten würde, sofern die besteuerten Niedergelassenen nicht beschleunigen, daß sie an die kompetenten obern thurgauischen Behörden Rekurs ergriffen haben.

„Die Regierung von Thurgau schließt die Beschwerde mit der Erklärung, daß sie bezwecke, eine prinzipielle Entscheidung über die Frage hervorzurufen, ob die Heimathsbehörde eines auswärtig Niedergelassenen kompetent sei, Anstände, betreffend Kirchen-, Schul- und Armensteuern zu entscheiden; im bejahenden Falle stelle sie dann zugleich das Gesuch, daß den Steuerforderungen in den erwähnten zwei Spezialfällen weitere Vollziehung verschafft werden möchte.

„Diese Beschwerde wurde der Regierung von St. Gallen mitgetheilt und von derselben am 15./21. Dezember 1852 sehr einläßlich erwidert. Wir fassen das Wesentliche dieses Berichtes mit Nachfolgendem zusammen:

„Die thurgauische Regierung begründe ihre Anschauungsweise auf den Art. 3 der Bundesverfassung und leite aus diesem die Befugniß her, bei streitigen Steuerforderungen auch über die Gränze ihres Kantons hinaus verbindliche Entscheidungen zu fassen. Diese Ansicht könne die Regierung von St. Gallen nicht theilen, auch bestehe dort mit einer einzigen Ausnahme, bezüglich auf neue Kirchenbauten, der Grundsatz, daß der Niedergelassene gleich dem Ortsbürger am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Im Allgemeinen betrachte sie den Niedergelassenen in Steuersachen als den Gesetzen des Wohnorts unterworfen und eine Besteuerung desselben für Zwecke des Heimathskantons oder der Heimathsgemeinde als von der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Niederlassungskantons abhängig. Die Kantone seien allerdings souverän, aber nur innerhalb der Schranken des Bundes und nur neben einander, jeder auf seinem Gebiete, so daß das nämliche Hoheitsrecht gegenüber der gleichen Person oder Sache nur von einem Kanton, nicht von zweien zugleich ausgeübt werden könne; eine

doppelte Jurisdiktion über denselben Gegenstand sei nicht denkbar. Das Gleiche müsse auch im Bundesstaate gelten; der Bürger des zu einem Einem und Ganzen gewordenen Bundesstaates könne rücksichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein.

„Durch Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung, sei das Besteuerungsrecht gegenüber von Niedergelassenen dem Niederlassungskanton eingeräumt; auch gebe es wol keinen Kanton, welcher nicht für Kantonalzwecke die Niedergelassenen so gut wie die Bürger besteuere, und umgekehrt habe wol kein Kanton je prätendirt, seine in andern Kantonen niedergelassenen Bürger für heimische Kantonalzwecke mit Staatssteuern zu verfolgen. Der gleiche Grundsatz müsse aber auch bei Gemeindesteuern gelten. Nun sei bereits dargethan, daß dem Niederlassungskanton das Besteuerungsrecht gegen Niedergelassene zustehe, und zwar unzweifelhaft auch in Gemeindesachen, theils durch gleichförmige Belastung derselben mit den Ortsbürgern, theils durch Auflegung von Leistungen, welche nicht größer sein dürfen, als diejenigen der Niedergelassenen des eigenen Kantons; und selbst die Beschränkung, daß dieselben in eigentlichen Gemeindesachen von vorherrschend privatrechtlicher Natur nicht mitstimmen dürfen, bestätige nur die Regel. Diese Befugniß der Besteuerung Niedergelassener sei auch wiederholt vom Bundesrathe anerkannt worden, und der Kanton Thurgau übe dieses Recht unbedingt aus. Uebrigens liege dieses Recht in der Natur der Sache; denn dem Niedergelassenen stehe die Kirche und Schule offen, und die Polizei schütze ihn und sein Eigenthum. Umgekehrt sei es den natürlichen Verhältnissen zuwider, einen Bürger über die Gränzen seines Kantons hinaus für Anstalten und Einrichtungen zu belangen, welche

ihm zur Zeit nur der Niederlassungsort darbiete und die ihm nur dort von Nutzen sein können. Auch der Umstand ändere hieran nichts, daß ein abwesender Bürger stets heimkehren und in der Noth Unterstützung verlangen könne; denn es liege eben in der Idee des Bürgerrechts, daß der Bürger jederzeit und auf so lange er wolle, auf fremden Boden und unter fremde Gesetzgebung ziehen könne; inzwischen sei das Bürgerrecht als schlafend anzusehen, und der heimathliche Staat verzichte durch die Gestattung der auswärtigen Niederlassung auf die Anwendung und Konkurrenz seiner Gesetze. Nach dem positiven Wortlaute der Bundesverfassung bestehe die Idee des schweizerischen Bürger- und Niederlassungsrechtes darin, daß ersteres sich über die ganze Schweiz erstrecke, daß letzteres in einer freien, unbelästigten Niederlassung und an jedem Orte des Vaterlandes bestehe und den Niedergelassenen politisch dem Ortsbürger gleich stelle. Daher gebe es, abgesehen von Genossenverhältnissen, neben derjenigen am Niederlassungsorte keine andere Ausübung von Bürgerrechten, folglich auch keinen Zwang zu anderweitiger Erfüllung von Bürgerpflichten. Von einer freien unbelästigten Niederlassung könne nur dann die Rede sein, wenn einerseits der Wegzug vom Heimathsorte frei und unbelästigt sei und andererseits der Niedergelassene neben Pflichten, welche er am Niederlassungsorte zu tragen habe, nicht gleichzeitig und fortlaufend einen Tribut an seine Heimath bezahlen müsse. Diese doppelte Belastung wäre weit schlimmer als alle Erhöhung der Niederlassungsgebühren, und das allgemeine Schweizerbürgerrecht und die Niederlassung wäre keine Wahrheit, wenn der Niedergelassene stets einen nachjagenden Standes- oder Ortsherrn hinter sich zu fürchten

und von vortiger Gerichtsbarkeit abhängige Gebühren zu entrichten habe.

„Umgekehrt bleibe die kantonale Souveränität in ihrer ganzen Fülle, wenn sie so weit reiche als ihr Territorium. Daß sie nicht weiter reiche, liege auch im Art. 43 der Bundesverfassung, wonach kein Kanton einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären könne, auch wenn derselbe jeder Leistung an seine Heimath entginge. Ein Ausfluß der Staatshoheit bestehe vielmehr darin, jeden Uebergriff eines andern Staates zurück zu weisen. Dürfe der Staat den Niedergelassenen besteuern, so müsse er ihn auch, gleich dem Bürger, vor fremden Lasten schützen; er müsse ihn nach Art. 41, Ziff. 4 der Bundesverfassung seinen Gesetzen gemäß behandeln und könne folglich kein fremdes Gesetz auf ihn anwenden lassen. Hiemit stehe im Einklang der Art. 50 der Bundesverfassung, der unverkennbar den Grundsatz enthalte, daß jeder Einwohner, Niedergelassene oder Bürger mit seiner Person und seinem Gesamtvermögen unter der Gesetzgebung und Jurisdiktion des Wohnortes stehe. Nun könne es keinem Zweifel unterliegen, daß Steuern, welche nicht besonders auf liegendem Gute haften, unter die persönlichen Ansprachen gehören. Der Richter anderswo habe selbst keine Befugniß, für eine Steuer einen momentanen Arrest anzulegen, geschweige denn sich die Kompetenz in der Hauptsache anzumessen.

„Wenn nun auch jedem Kanton die volle Souveränität über seine Niedergelassenen zustehe, so verstehe es sich, daß er mehr oder weniger darauf verzichten und durch Konkordate seine Rechte freiwillig beschränken könne. Wo aber solche fehlen, sei jeder Kanton Herr in seinem Hause. St. Gallen sei bisher keinem Konkordate beigetreten, welches das Territorialrecht beschränke. Den-

noch werden auswärtige Steuerforderungen nicht durch allgemeine Verordnungen auf dem Administrativwege unbedingt ab-, sondern an den Richter gewiesen, weil kein Gesetz solche Ansprachen unbedingt verbiete; weil ferner eine singuläre Bestimmung des Gemeindesteuergesetzes für einen Fall (bei neuen Kirchenbauten) eine beschränkte Besteuerung auswärtig wohnhafter Bürger gestatte, besonders aber, weil das Gesetz über den Zivilprozeß jede Frage über Steuerpflicht und Steuerbetrag dem gewöhnlichen Richter zuweise. Die Regierung sei daher nach Art. 48 der Bundesverfassung verpflichtet gewesen, die fraglichen Forderungen gerade so zu behandeln, wie sie Forderungen des eigenen Finanzdepartements behandelt habe. Wenn aber Thurgau für alle Kirchen-, Schul- und Armenkorporationen das Besteuerungs- und Indikaturrecht verlange, so zeige gerade der Umfang dieses Begehrens dessen Unstatthaftigkeit; denn das Doppelsteuern für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke müsse äußerst drückend werden und das Wegziehen sowol, als das anderwärtige Fortkommen sehr erschweren. Endlich seien noch einige spezielle Momente der Gesetzgebung geeignet, diese Anschauungsweise besonders zu unterstützen, nämlich:

- a. Die Bundesgesetzgebung gestatte ganz ausnahmsweise in einem einzelnen Falle die Exterritorialität eines Niedergelassenen, nämlich für die Mitglieder des Bundesrathes; hier werde ausdrücklich bestimmt, daß dieselben im Heimathskanton politisch berechtigt und verpflichtet seien, namentlich steuerpflichtig. Diese Ausnahme bestätige also die Regel.
- b. Nach Art. 144 und 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sei die Militärsteuer, so wie der persönliche Militärdienst am Niederlassungs-

orte zu leisten, was der Natur der Sache vollständig entspreche.

- c. Der nämlichen natürlichen Richtung seien diejenigen Kantone gefolgt, welche in jüngerer Zeit ihre niedergelassenen Militärpflichtigen günstiger behandelt haben. In St. Gallen wie anderswo haben die Kantone, nicht ohne ihre Belästigung, in den Beiträgen, welche sie den Militärpflichtigen leisten, den frühern Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgehoben. Die gleiche Gewalt der Umstände und Prinzipien werde sich weiter in dieser Richtung geltend machen und allmählig die Schranke beseitigen, welche althergebrachte Gewohnheiten zwischen Bürgern und Niedergelassenen aufgerichtet hatten.

„Wenn alle Kantone sich entschlossen haben, die Niedergelassenen in jeder Hinsicht den Bürgern gleich zu stellen, so werde eine reiche Quelle internationaler Streitigkeiten versiegen, eine mächtige Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern fallen, die Administration der Kantone und Gemeinden an Einfachheit gewinnen und das schweizerische Bürgerrecht erst seine rechte Bedeutung erhalten.“

„Schließlich spricht die Regierung von St. Gallen die Erwartung aus, daß der Bundesrath, ungeachtet einiger entgegen stehender Entscheidungen in Spezialfällen, in nochmaliger Erwägung der wichtigen, allgemeinen Verhältnisse den Grundsatz anerkenne, daß das Souveränitätsrecht der Kantone sich nicht über ihr Gebiet hinaus erstreckt, sondern vielmehr das Recht der Besteuerung der Niedergelassenen die simultane Ausübung des gleichen Rechtes von Seite anderer Kantone ausschliesse, und daß mithin das Begehren von Thurgau abzuweisen sei.“

„So weit die Darstellung der beiden Kantonsregierungen.

„Der Beurtheilung dieser entgegen stehenden Ansichten müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

„Obwol eine allgemeine, prinzipielle Entscheidung der Streitfrage, wie sie von Thurgau gewünscht wird, als Bedürfnis erscheint, zumal der fragliche Gegenstand schon wiederholt zwischen andern Kantonen zu Erörterungen führte und noch führen wird, so liegt es nicht in unserer konstitutionellen Stellung, mit rechtlicher Wirkung eine allgemeine Norm aufzustellen; wir haben es bloß mit der Entscheidung der konkreten, streitigen Fälle zu thun, und auch diese Entscheidung hat nur dann rechtlichen Bestand, wenn sie von den theilhaftigen Kantonen oder Privaten nicht vor eine höhere Instanz gezogen wird. Und wenn auch die Motive unserer Entscheidungen ganz allgemeiner Natur sind und somit den Anschein einer prinzipiellen Lösung gewähren, so bleiben sie gleichwol nur eine unverbindliche Anschauungsweise unserer Behörde. Immerhin kann es nur erwünscht sein, wenn dieser Fall die Einleitung zu einer definitiven Entscheidung bildet, mag sie in diesem oder jenem Sinne ausfallen.

„Eben so wenig liegt es in unserer Stellung, auf allgemeine Gründe der Zweckmäßigkeit näher einzutreten. Es ist in dieser Hinsicht manches schöne Wort gesprochen worden, das gewichtig in die Waagschale fallen dürfte, wenn es sich um Einführung neuer Bundes- und Kantonalinstitutionen handeln würde. Allein wir haben es nur mit dem bestehenden Rechte zu thun und mit den Verhältnissen, wie sie in ihren Licht- und Schattenseiten vor uns liegen.

„Zur Sache selbst übergehend, haben wir schon in mehreren Spezialfällen unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Gemeinde, welche nach den Steuergesetzen ihres Kantons einen abwesenden Bürger besteuere, denselben an seinem Domizil belangen müsse, daß aber der letztere, wenn er die Steuerpflicht grundsätzlich bestreite, sich an die kompetenten obern Behörden seiner Heimath zu wenden habe. Wir werden bei der Erörterung des Art. 50 der Bundesverfassung auf diesen Satz und das dadurch bedingte Verfahren zurück kommen. Es ist nun diese Ansicht, welche auf dem Prinzip des Art. 3 der Bundesverfassung beruht, von einem doppelten Gesichtspunkte aus bestritten worden, weil nämlich die Souveränität des Kantons einerseits durch die Bestimmungen der Bundesverfassung und andererseits durch das Gebiet des Kantons beschränkt werde. Wir müssen dieses grundsätzlich und im Allgemeinen zugeben, kommen aber nicht auf die Schlussfolgerung, daß alle diese Beschränkungen auf ein reines Territorialsystem der Kantone führen, vielmehr halten wir dafür, diese Beschränkungen greifen mehrfach in einander auf Kosten des einen wie des andern Systems und die Grundidee der Bundesverfassung über die Coexistenz der Kantone in dem Bunde sei die: Politische Einheit des Bundes nach außen, verbunden mit möglichster Freiheit der kantonalen Entwicklung, so weit diese nicht speziell durch den Bund beschränkt ist.

„Wenn nun verschiedene Kantone auf Grundlage des Art. 3 der Bundesverfassung ein Steuersystem aufgestellt haben, wonach die Gemeinden berechtigt werden, auch ihre abwesenden Bürger für gewisse Steuern in Mitleidenschaft zu ziehen, so fragt es sich vor Allem: Ist dieses Hoheitsrecht der Kantone, die Steuergesetze auf

alle ihre Bürger auszudehnen, durch die Bundesverfassung beschränkt? Großes Gewicht legt hier die Regelung von St. Gallen vorzüglich auf den Art. 41, Ziff. 4 und 5 der Bundesverfassung. Dieser enthält aber keinen Widerspruch mit Art. 3. Niemand bezweifelt, daß der Niederlassungskanton nicht befugt sei, seine Steuergesetzgebung auf die Niedergelassenen anzuwenden, und Thurgau petitionirt nicht, daß St. Gallen die thurgauischen Niedergelassenen mit den dortigen Steuern verschone. Die St. Gallische Souveränität, alle Personen und Sachen zu besteuern, die innerhalb seiner Kantonsgränzen sind, steht also nicht im Mindesten in Frage. Allein im Art. 41 ist nichts enthalten, das den Niedergelassenen außer jeden Verband mit seinem Heimathskanton stellt und ihn jeder Verpflichtung gegen denselben entledigt. Eine solche Folgerung ist nur aus dem St. Gallischen Gesetzgebungssystem herein getragen und liegt durchaus nicht im Art. 41 der Bundesverfassung. Vielmehr bestimmt dieselbe ausschließlich und ohne alle Rücksicht auf den Heimathskanton das Verhältniß des Niederlassungskantons zu dem Niedergelassenen und zwar so, daß diesem Kanton zu Gunsten des letztern eine Reihe von Beschränkungen auferlegt werden. Wenn im Eingang des Artikels vom Recht der freien Niederlassung gesprochen wird, so weiß wol jedermann, daß dieser Ausdruck gebraucht wurde im Gegensatz des frühern Zustandes, nach welchem die Kantone die Niederlassung überhaupt verweigern oder mit beliebigen Taxen, Kauttionen u. s. w. beschweren konnten. Anders verstanden wäre der Artikel keine Wahrheit; denn es gibt keine kostenfreie Niederlassung. Jener Ausdruck will also offenbar nichts anderes sagen, als daß jedem Schweizerbürger unter den im Art. 41 enthaltenen Bedingungen die Niederlassung frei stehe.

„Wenn nun die St. Gallische Souveränität in Bezug auf das Steuerwesen nicht im Mindesten beeinträchtigt wird, so mag man es auf der andern Seite als einen Uebelstand betrachten, daß dieselben Personen für gewisse Steuern doppelt in Anspruch genommen werden. Würde es sich um eine eidgenössische Steuer handeln, so wäre es allerdings eine Unmöglichkeit, diese bei der gleichen Person an zwei Orten zu erheben; allein es handelt sich um Ausflüsse rein kantonaler Gesetzgebungen und es ist daher die im St. Gallischen Berichte ausgesprochene Ansicht, daß die Bürger des zu einem Eines und Ganzen gewordenen Bundesstaates hinsichtlich der gleichen Pflicht nicht doppelt verbunden sein können, nur relativ richtig, d. h. hinsichtlich der Pflichten gegen den Bund. Die Schweiz ist in Bezug auf ihren innern Organismus nichts weniger als „ein Eines und Ganzes“, sondern ein Fünfundzwanzigfaches, das nur in einigen speziellen Beziehungen unter gemeinsamen Grundsätzen und Regeln steht, und es muß namentlich hervorgehoben werden, daß mit Ausnahme der Zölle der Bund keinerlei Abgaben erhebt und daß die ganze Steuergesetzgebung Sache der Kantone ist, welche also in dieser Hinsicht unter dem Schutze des Art. 3 der Bundesverfassung stehen, sofern nicht andere Artikel den letztern beschränken. Wurde nun die Möglichkeit, für gewisse Steuern an zwei Orten belangt werden zu können, allerdings als ein Uebelstand anerkannt, so erfordert die Billigkeit, auch die Rehrseite zu betrachten. Während, wie wir bereits bemerkt haben, durch das thurgauische Begehren weder die St. Gallischen Steuergesetze, noch die St. Gallischen Bürger irgendwie berührt und beeinträchtigt werden, hat das Begehren St. Gallens umgekehrt zur Folge, daß es

sehr tief in die Gesetzgebung anderer Kantone eingreift und dieselben zwingen will, sie in Steuersachen abzuändern und das St. Gallische System zu adoptiren. Eben so tief greift es in den Gemeindehaushalt anderer Kantone ein, so weit dieser sich auf Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bezieht. So lange das Gemeindegewesen auf den Grundlagen beruht, die in einem großen Theile der Schweiz seit Jahrhunderten herkömmlich sind, und so lange die Kantone befugt sind, die Niedergelassenen im Verarmungsfalle heim zu schicken, so lange hat das schweizerische Bürgerrecht nicht die hohe und universelle Bedeutung, welche ihm in dem Berichte der Regierung von St. Gallen beigemessen wird, und es muß daher als gerecht und billig erscheinen, wenn die Steuergesetzgebung der Kantone für gewisse bleibende Zwecke und Anstalten, deren unentgeltliche Benutzung den Bürgern oder ihren Descendenten zu allen Zeiten offen steht, dieselben theilweise in Mitleidenschaft zieht, wo sie auch sich aufhalten mögen. Die nachjagenden Herren, deren der St. Gallische Bericht erwähnt, würden wol von selbst verschwinden, wenn es keine fortjagenden Herren gäbe, oder mit andern Worten, wenn die Behörden des Domizils die Niedergelassenen, nachdem sie dieselben besteuert, so lange sie etwas besaßen, nicht heimschicken würden, sobald sie verarmt sind. Wegen des Schutzes der Personen und des Eigenthums ist es sehr natürlich und billig, die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern am Niederlassungsorte zu bezahlen, und unsers Wissens fällt es auch keinem Kantone ein, etwas Abweichendes festzustellen. Die Armensteuern aber dienen nur zur Unterstützung der Armen, und hier finden die Schweizerbürger das Aequivalent und die Hilfe in der Noth nur in der Heimath. Eben so pflegen die außerordent-

lichen Auslagen für den Bau neuer Kirchen und Schulhäuser auf alle Bürger vertheilt zu werden, wo sie wohnen mögen, weil diese Anstalten auch künftigen Generationen dienen sollen und ein bleibendes Eigenthum der Gemeinde bilden, welcher auch die abwesenden Bürger angehören. Das eigenthümliche dieses Verhältnisses ist so einleuchtend, daß auch St. Gallen, trotz des Territorialsystems, in Bezug auf Kirchenbauten ein ähnliches Gesetz hat, wie dasjenige, gegen welches dieser h. Stand sich dem Kanton Thurgau gegenüber beschwert, und wenn dieses Gesetz auch nicht so weit geht, so läßt sich prinzipiell alles dagegen anführen, was die Regierung von St. Gallen gegen Thurgau angeführt hat.

„Auch der Art. 43 der Bundesverfassung wurde gegen die thurgauische Beschwerde erwähnt, indem sich daraus ergebe, daß niemand des Bürgerrechts verlustig erklärt werden könne, also auch dann nicht, wenn er allfällige Verpflichtungen gegen den Heimathskanton nicht erfülle. Ohne dieses bestreiten zu wollen, vermögen wir die Schlüssigkeit und den Zusammenhang dieses Satzes mit der vorliegenden Frage nicht einzusehen. Denn aus der Unmöglichkeit, einem Bürger sein Bürgerrecht zu entziehen, folgt gewiß nicht, daß ein Kanton nicht befugt sei, denselben für seine Verpflichtungen zu belangen und seine Gesetzgebung auf ihn anzuwenden, so weit die bestehenden Bundeseinrichtungen dieses zulassen.

„Im Fernern wurde des Art. 48 der Bundesverfassung erwähnt, weil nach demselben die Regierung von St. Gallen sich verpflichtet gefühlt habe, die thurgauischen Niedergelassenen wie die Kantonsbürger zu behandeln. Wir haben bereits gezeigt, daß nichts entgegen stehe, die St. Gallischen Steuergesetze auf dieselben anzuwenden, und eben so mag das dortige gerichtliche

Verfahren stattfinden, in so weit die St. Gallischen Gerichte zur Entscheidung kompetent sind. Man muß aber nicht übersehen, daß es sich hier um eine Kompetenzfrage handelt, welche, wie alle Fragen dieser Art, ganz außer dem Bereiche des Art. 48 liegen, welcher offenbar die Kompetenz voraussetzt.

„Ein größeres Gewicht scheint die Regierung von St. Gallen auf den Art. 50 der Bundesverfassung zu legen, nach welchem der solvente seßhafte Schuldner für persönliche Forderungen an seinem Wohnort zu belangen sei. Wenn wir auch einerseits anerkennen, daß Steuerforderungen in der Regel nicht dingliche Klagen seien, und wenn wir keineswegs die Absicht haben, dieselben dem erwähnten Verfassungsgrundsatz und im vorliegenden Falle der Aktion der St. Gallischen Gerichte ganz zu entziehen, so hegen wir auf der andern Seite entschieden die Ueberzeugung, daß der Art. 50 sich auf rein zivilrechtliche Fragen und Verhältnisse bezieht, und keineswegs auf Fragen des öffentlichen Rechts. Hier handelt es sich aber nicht bloß darum, gegen Steuerforderungen Einreden zivilrechtlicher Natur aufzustellen und deren Beurtheilung den St. Gallischen Gerichten zu unterwerfen; sondern die letztern sollen auch berechtigt werden, über die rein staatsrechtliche Frage zu entscheiden, ob der Kanton Thurgau berechtigt sei, seine abwesenden Bürger mit einer Steuer zu belegen. In dieser und nur in dieser Beziehung bestreiten wir die Anwendbarkeit des Art. 50, weil damit die Kompetenz begründet werden will, über die Existenz und den Umfang des Besteuerungsrechts anderer Kantone gegenüber seinen Angehörigen zu entscheiden. Aus dem Gesagten folgt daher, daß der Art. 50 auch bei Steuerforderungen

gen keineswegs seine Bedeutung verlieren, sondern sie namentlich in den zwei folgenden Beziehungen beibehält.

- 1) Die Heimathsgemeinde der besteuerten Bürger ist nicht berechtigt, zur Deckung der Steuer einen Arrest auf sein Vermögen zu legen, sondern sie muß ihn an seinem Wohnort, wie für eine andere Schuldforderung belangen.
- 2) Im Falle der Bestreitung können alle Einreden, welche zivilrechtlicher Natur sind, vom Gerichte des Wohnortes ausgetragen werden, z. B. die Einrede der Zahlung, Kompensation, Novation, Verjährung u. s. w. Dagegen hat das Gericht sich nicht zu befassen mit der Frage, ob die Besteuerung grundsätzlich gerechtfertigt und der Steueransatz (Verleger) richtig sei, weil die Beurtheilung dieser Fragen unzertrennlich ist von der Ausübung des Hoheitsrechts selbst, und daher nicht der Entscheidung kantonsfremder Gerichte nach fremden Gesetzen unterworfen werden kann.

„Nach diesen Grundsätzen würde sich daher das Verfahren einfach so herausstellen: Wird der Besteuerte mit dem Rechtsirriebe belangt, und will er die Steuerpflicht an sich oder die ihm auferlegte Quote bestreiten, so wendet er sich an die kompetente Oberbehörde seines Heimathskantons und verlangt eine Bescheinigung darüber, die er dann derjenigen Behörde seines Wohnortes, welche die Exekution in Schuldsachen suspendiren darf, zu diesem Behufe mittheilt. Anerkennt er dagegen die Steuerforderung an sich und will ihr lediglich anderweitige Einreden entgegen stellen, so hat er sich direkt an die letztere Behörde zu wenden, und es tritt sofort das im Niederlassungskanton übliche Verfahren ein. Aus dem Gesagten geht also hervor, daß es sich nicht darum

handelt, die Gerichtsbarkeit des Wohnortes im Allgemeinen abzulehnen, sondern lediglich in Bezug auf die Frage des Besteuerungsrechts, während die ganze zivilrechtliche Seite der Sache nach den von St. Gallen gewünschten Grundsätzen behandelt wird.

„Mit dem Gesagten glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die angerufenen Artikel der Bundesverfassung nicht geeignet sind, den Grundsatz des Art. 3 in der von St. Gallen bezeichneten Richtung zu beschränken. Es wurde aber auch eingewendet, daß eine natürliche Beschränkung des Art. 3 in den Grenzen des Territoriums liege. Wenn wir nun auch grundsätzlich anerkennen, daß die Gesetze eines Staates in der Regel für den Umfang seines Gebiets erlassen sind, so gibt es doch fast überall sowol Zivil- als andere Gesetze, welchen der Bürger immer unterworfen bleibt, er mag sich aufhalten wo er will, so z. B. die Gesetze über den bürgerlichen Stand, Verheirathung und alles, was Bezug hat auf seine fortbestehende Verbindung mit der Heimath. Ist es nun allerdings nicht immer möglich, solche Gesetze in andern Staaten in jedem Augenblick und direkt zur Vollziehung zu bringen, so äußern sie immerhin ihre rechtliche Wirkung, indem der heimathliche Staat zu denjenigen Vollziehungsmaßregeln greift, die in seinem Bereiche liegen, z. B. Nichtigkeitserklärungen, Arresten, Kontumazurtheilen u. s. w. So wird wol auch der Kanton St. Gallen Heirathen für nichtig erklären, welche seine Bürger im Auslande nach dortigen Gesetzen, aber mit Umgehung der heimathlichen Gesetze und Behörden abgeschlossen haben. Man sieht also, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob solche Gesetze gültig seien, sondern bloß, ob sie vollzogen werden können oder sollen. Mit Beziehung auf unsere Schweiz als Bundesstaat

stellt sich daher die Frage so: Soll eine liquide Steuerforderung, die ein Kanton an seine Bürger in einem andern Kanton zu stellen hat, am letztern Orte verweigert werden können, und zwar auch dann, wenn sie dem dortigen Steuersystem durchaus keinen Eintrag thut? Wir halten dafür, diese Frage sei zu verneinen. Denn sobald man, wie oben angeführt wurde, die Berechtigung jedes Kantons anerkennen muß, ein Steuergesetz über seine Angehörigen nach seinem Gutfinden zu erlassen, so folgt aus dem Wesen des Bundesstaates und speziell des Art. 49 der Bundesverfassung, daß die andern Kantone der Vollziehung keine Schwierigkeit entgegen setzen und die Frage des Besteuerungsrechtes nicht dem Ermessen ihrer Gerichte anheim stellen können. Ein Steuerdekret, gegen welches kein Rechtsmittel ergriffen wurde, hat als solches, und abgesehen von andern, die Steuerfrage nicht berührenden Einreden, die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils, das im Heimathskanton ohne Weiteres vollziehbar wäre. Jener Art. 49 ist eine wesentliche Beschränkung des Territorialsystems, indem er liquiden Forderungen, welche auf kompetent erlassenen Urtheilen beruhen, rechtliche Wirkung über das Gebiet des Kantons hinaus zusichert.

„Es bleibt noch übrig, zwei spezielle Momente zu berühren, welche die Regierung von St. Gallen am Schlusse ihres Berichtes angeführt hat:

- 1) Der Bundesrath, so heißt es dort, habe durch ein besonderes Gesetz eine gewisser Maßen exterritoriale Stellung erhalten, und namentlich auch in Steuer-sachen. Diese Ausnahme bestätige daher die Regel, welche nach der Ansicht der Regierung von St. Gallen darin besteht, daß der Schweizerbürger nur am Niederlassungsorte steuerpflichtig sei. Das citirte

Gesetz ist aber seiner Entstehung und seinem ganzen Wesen nach so singulär, daß ihm keine allgemeine Regel gegenüber steht; dasselbe wäre gar nicht in der Kompetenz des Bundes gelegen, wenn es nicht in seinem Ursprung auf einem Vertrage beruht hätte (Vergl. Bundesbeschluß vom 27. Nov. 1848), auch betrifft es in allen hier in Frage kommenden Beziehungen nur den Kanton Bern, als nunmehrigen Bundesstz. Zudem besteht gar keine, dieser Ausnahme gegenüber stehende Bundesregel über die Besteuerung, sondern die Bundesverfassung stellt nur den Grundsatz auf, daß die Kantone durch ihre Gesetzgebung die Niedergelassenen nicht schlimmer stellen sollen als ihre Bürger. Endlich folgt aus der zitierten Ausnahme bloß, daß ohne das Gesetz der Kanton Bern die erwähnten Beamten besteuern dürfte, keineswegs aber, daß nur Bern allein dieses thun dürfte und daß dieselben ohne dieses Gesetz keinerlei Verpflichtungen mehr gegen ihren Heimathskanton hätten.

- 2) Noch wird das eidgenössische Militärgesetz als Beispiel aufgestellt, nach welchem die Militärpflicht und deren Ersatz am Niederlassungsorte zu leisten sei. Allein nach unserer Ansicht ist ein Schluß von dieser Institution auf die vorliegende Frage wegen enormer Verschiedenheit der Verhältnisse logisch ganz unzulässig. Vorerst besteht die Militärpflicht der Regel nach in persönlichen Leistungen, und wir möchten es daher fast eine physische Unmöglichkeit nennen, die militärpflichtigen Niedergelassenen zu jeder Uebung zuerst nach Hause zu schicken. Sodann aber ist die Militärpflicht vorherrschend eine Bundespflicht und deshalb das Militärwesen größtentheils zentralisirt,

während das Besteuerungsrecht umgekehrt, mit Ausnahme der zollartigen Gebühren, der kantonalen Hoheit überlassen blieb. Muß nun die persönliche Militärpflicht am Orte der Niederlassung geleistet werden, so war es eine nothwendige Folge, daß auch die Steuer, welche in Ausnahmefällen das Surrogat bildet, dort abzutragen ist.

„Aus den entwickelten Gründen geht daher unser Beschluß dahin: Es sei das von der Regierung von Thurgau hinsichtlich der beiden Spezialfälle gestellte Begehren begründet und den erwähnten Steuerforderungen die Vollziehung zu gestatten, in so fern die Besteuereten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und in so fern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige, zivilrechtliche Einreden geltend machen.“

So weit unser Beschluß, in dessen Motiven wir glauben auf sämtliche Gesichtspunkte, auf welche die Regierung von St. Gallen auch jetzt im Wesentlichen abstellt, eingetreten zu sein. Indem wir uns hierauf berufen, fügen wir zum Schluß noch einige Bemerkungen bei, wozu uns die Refursschrift besonders veranlaßt.

Nach dem Eingang derselben, welcher unsere Entscheidung anführt, so wie nach dem Schlußbegehren wäre man zu glauben versucht, daß verlangt worden sei, die fraglichen Steuern müssen alle ohne weiteres am Orte der Niederlassung auf dem Exekutionswege erhoben werden. Um nicht von Anfang an den richtigen Standpunkt aufzugeben und Mißverständnisse zu veranlassen, weisen wir auf den obstehenden wörtlichen Inhalt des Beschlusses hin, woraus hervor geht, daß derselbe zwei wesentliche Beschränkungen enthält. Einerseits muß die Steuerforderung auf einen im Heimaths-

kanton rechtskräftigen und erefutorischen Titel beruhen, und andererseits ist es auch dann noch dem Besteuernten vorbehalten, alle Einreden zivilrechtlicher Natur vor dem Richter seines Wohnortes geltend zu machen.

Nach einer geschichtlichen Einleitung, der wir keine in Sachen maßgebende Seite entnehmen können, werden zwei Sätze aufgestellt, nämlich:

- A. Es sei unbestreitbar, daß der Niedergelassene für öffentliche Lasten, für welche er am Wohnort steuerpflichtig sei, von Seite der Heimath nicht in Mitleidenschaft gezogen werden sollte.
- B. Jedenfalls müsse es vom Niederlassungskanton abhängen, ob er eine Belangung des Niedergelassenen für Steuerforderungen der Heimath zugeben wolle oder nicht.

Zur Begründung des ersten Satzes wird die Idee eines durch die Erweiterung der Niederlassungsbefugniß entstandenen allgemeinen schweizerischen Bürgerrechts durchgeführt, dessen ganze Bedeutung sich am Orte seiner Niederlassung kund gebe und konzentriere, indem der Bürger nur da seine Existenz habe, nur da den Staatsschutz genieße, nur da ein Recht ausübe und folglich auch nur da eine Pflicht haben könne. Wir müssen diese Auffassungsweise des schweizerischen Bürgerrechts und der fast ausschließlichen Tragweite des Domizils für mehr ideell als in der Wirklichkeit begründet erachten. Die Bedingung des schweiz. Bürgerrechts ist der Besitz eines kantonalen und in der Regel auch eines Gemeindebürgerrechts; der Verband mit der Heimath ist das bleibende Element, das Domizil dagegen das zufällige und wandelbare. Um eine Niederlassung in andern Kantonen nur möglich zu machen, bedarf es mehrfacher Eigenschaften und Requisiten, die einer großen Menge von

Schweizerbürgern abgehen; es ist erforderlich der volle Besiz der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, guter Leumund und genügender Ausweis über Vermögen oder Erwerbsfähigkeit. Eben so zufällig ist die Dauer einer Niederlassung; es bedarf einiger unbedeutender polizeilicher Uebertretungen, oder auch nur eines unverschuldeten Unglücks, welches dem Niedergelassenen Vermögen oder Erwerb entziehen, und die behauptete Bedeutung des schweizerischen Bürgerrechts ist dahin. So sehr und so stark tritt das Prinzip des Heimathrechts in den Konfordinaten sowol, als auch in der neuen Bundesverfassung hervor! Was nun den Umfang der Rechte betrifft, so könnten wir auch hier dem Satz nicht zustimmen, daß der Niedergelassene nur ein Recht, folglich auch nur eine Pflicht habe, nämlich an seinem Wohnorte. Vermöge des bleibenden Bundes, das den abwesenden Bürger an seine Heimath knüpft, hat er überall Anspruch auf den Schutz seiner heimathlichen Behörden; er bleibt manchen Gesetzen seines Staates unterworfen, wo er auch sein mag, und es dauern auch die rechtlichen Beziehungen zu seiner Gemeinde fort. Daß er als abwesend dort nicht stimmen kann, liegt in der Natur der Sache; aber hiefür gibt ihm der Niederlassungsort keinen Ersatz, er hat nicht nur keinen Antheil an Gemeinds- und Korporationsgütern, sondern in Gemeindeangelegenheiten gar nichts zu sagen. Die Hauptsache ist aber, daß er zu jeder Zeit und unter allen Umständen in der Heimath wieder aufgenommen werden muß, und dort ein Recht auf Unterstützung hat, die ihm der Wohnort verweigern kann. Wenn es in dieser Hinsicht in der Refursschrift (pag. 11) heißt: die Armenpflege gewähre dem Niedergelassenen gleich dem Ortsbürger Abwehr des Bettelandranges und der sonstigen Unterstützung der Notharmuth, so

ist dieses schon Sache der Polizei und ändert an dem erwähnten Rechtsverhältniß nicht das Mindeste; sondern es bleibt Thatsache, daß der Niedergelassene im Verarmungsfalle an seinem Wohnorte gar nichts zu beanspruchen hat, also in dieser Hinsicht vollständig rechtlos dasteht, und daß er ausgewiesen wird, wenn nicht, was sehr häufig geschieht, seine Heimathsgemeinde es vorzieht, ihn am Orte der Niederlassung zu unterstützen. Das außerordentliche Gewicht dieses Verhältnisses wird gewiß nicht durch die Bemerkung der Refursschrift beseitigt, daß das Recht auf Unterstützung ein absolutes, an keine Bedingung geknüpftes sei, und daß es erst in Wirksamkeit trete, wenn das Niederlassungsverhältniß aufgehoben werde oder aufgehoben werden könne. Vielmehr ist es gerade der absolute Charakter jenes Rechtes, vermöge dessen die Heimath stets und überall ihren rettenden Arm nach dem abwesenden Bürger ausstrecken muß; gerade dieser Charakter ist es, welcher den stäten und innigen Zusammenhang von Rechten und Pflichten begründet. Dieser Abschnitt der Refursschrift schließt dann auf pag. 11 mit dem Satze: „Im Gegentheil bleibt hier die ange-
 „deutete Rücksicht entscheidend, daß der Niedergelassene
 „von der Armenpflege am Orte der Niederlassung, so
 „lange diese währt, den ganz gleichen reellen Nutzen zieht,
 „welcher jedem bemittelten oder unbedürftigen
 „Ortsgenossen selbst zufließt.“ Unter diesem Nutzen kann nichts anderes verstanden werden, als die Abwehr des Bettelandrangs, wie oben gesagt wurde. Dieses ist aber schon Sache der Polizei, und der Niedergelassene muß an die Polizeiausgaben beitragen; überdies muß er aber auch an die Armensteuern beitragen, die zur Unterstützung der Ortsbürger dienen, während er kein dieser Pflicht korrespondirendes Recht hat. Die ganze

Wahrheit, betreffend die behauptete Totalität der Rechte der Niedergelassenen ist vielmehr die: Er übt alle Rechte aus, wie der Bürger, mit Ausnahme der Gemeinderechte und des Rechts auf Armenunterstützung, das natürlich ohne alle Bedeutung ist, so lange er Vermögen oder Erwerb hat; dafür bezahlt er an alle Arten von Steuern, die Armensteuern inbegriffen; sobald er selbst aber verarmt, hat er nicht nur kein Recht auf Armenunterstützung, ungeachtet er Armensteuern bezahlte, sondern er verliert alle und jede Rechte am Wohnorte, weil er weggewiesen wird.

Wir haben es allerdings als einen Uebelstand bezeichnet, daß für gewisse Steuern ein Schweizerbürger von zwei Kantonen in Anspruch genommen werden könne. Die Rekurschrift hat diese Erklärung relevirt und bemerkt, das Billigkeitsgefühl sträube sich gegen die Doppelbelastung. Wir theilen diese Ansicht, finden aber zugleich, daß das Billigkeitsgefühl sich auch dagegen sträube, daß der Niederlassungskanton Steuern für solche Zwecke beziehe, für die er den besteuerten Niedergelassenen kein Äquivalent gewährt, wie dieses namentlich bei den Armensteuern der Fall ist.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß, abgesehen von dem Buchstaben des Art. 3 der Bundesverfassung, hinreichende Gründe des Rechts und der Billigkeit vorhanden seien, um die Behauptung zu begründen, daß die Kantone berechtigt seien, mit den fraglichen Steuern auch die abwesenden Bürger durch die Gesetzgebung zu belasten, und wir kommen daher zu dem Resultate, den ersten Hauptsatz der Rekurschrift gerade umzukehren und zu sagen: Es scheine uns unbestreitbar, daß die Niedergelassenen für öffentliche Lasten, für welche sie von Rechts und Billigkeits wegen vom Heimathskanton belangt werden

können, nicht auch von Seite des Niederlassungskantons belastet werden sollten.

Ueber den zweiten Hauptsatz der Refursschrift bleibt uns, indem wir auf die Motive unsers Beschlusses wiederholt hinweisen, wenig zu bemerken übrig. Wenn man die Ueberzeugung hat, daß die Kantone berechtigt seien, ihre Steuergesetzgebung auch auf abwesende Bürger auszudehnen, so ist es unzulässig, widersprechend und mit dem Geiste unserer Bundesverfassung und mit der friedlichen Coexistenz der Kantone in dem Bunde unverträglich, die Behauptung aufzustellen, daß die Gerichte des Niederlassungskantons jenes Recht annulliren und erklären können, der Niedergelassene sei nichts schuldig, weil die Gesetze seines Heimathskantons ihn nicht erreichen können und weil man ihn gegen dieselben schützen müsse. Allerdings spricht der Art. 49 der Bundesverfassung nur von der Vollziehung von Zivilurtheilen und wir haben nie behauptet, daß Steuerdekrete Zivilurtheile seien. Wir beschränkten uns auf die Behauptung, daß die Territorialhoheit durch die Bundesverfassung und Bundesgesetze mannigfach beschränkt sei, und namentlich auch durch den Art. 49. Man muß nun wissen, daß in vielen Kantonen Steuerdekrete der Administrativbehörden, in so fern nicht dagegen rekurrirt wurde, ebenso exekutorische Wirkung haben, wie Zivilurtheile. Es entsteht somit die Frage: ob nicht derartige exekutorische Titel auch in andern Kantonen vollzogen werden sollen. Wir haben nicht den mindesten Zweifel darüber, daß dieses durchaus im Sinn und Geist der Bundesverfassung liege, immerhin in der Voraussetzung, daß man den Kantonen das Recht zugehe, auch ihre abwesenden Bürger zu besteuern, und zwar natürlich nach Maßgabe ihrer Gesetze.

Schließlich äußert die Refursschrift die Bereitwilligkeit, auf ein Konkordat in dieser Materie einzutreten. Indem wir dieses Anerbieten von einem Kanton, der vermöge seines ausschließlichen Territorialsystemes fast allen Konkordaten fremd blieb, mit Freude begrüßen und erklären, daß es nicht in unserer Stellung liegt, solchen annähernden Bestrebungen entgegen zu treten, glauben wir gleichwol die h. Bundesversammlung darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in der Verweisung dieses Gegenstandes auf den Konkordatsweg eine Inkompetenzerklärung des Bundes liegt, worauf, wenn auch nicht in den Worten des Refurses, die ganze Argumentation desselben hinausläuft. Es würde uns daher, da es nothwendig ist, diese vielbestrittene Frage endlich einmal zu entscheiden, viel zweckmäßiger erscheinen, dieses durch einen bestimmten Beschluß zu thun und zu erklären, ob der Refurs begründet oder unbegründet sei. Im erstern Fall würde sich dann die Einleitung eines Konkordates von selbst machen, in so fern Aussicht auf einen Erfolg vorhanden wäre.

Bei diesem Anlaß versichern wir Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 17. November 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweiz.
Eidgenossenschaft, betreffend den Rekurs der Regierung von St. Gallen über die
Kompetenz in Steuersachen. (Vom 17. November 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.11.1854
Date	
Data	
Seite	469-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.